

Anhang zum

REK Westliches Weserbergland

Aerzen • Auetal • Hameln • Hessisch Oldendorf • Rinteln

Regionales Entwicklungskonzept 2023-2027
zum Leader-Auswahlverfahren



Schätze entdecken und
Potenziale erwecken im
Westlichen Weserbergland

Geschäftsordnung 2023-2027

- Überarbeiteter Entwurf vom 21.03.2022

LAG Westliches Weserbergland

Geschäftsstelle

c/o Stadt Hessisch Oldendorf

Marktplatz 13

31840 Hessisch Oldendorf

www.leader-westliches-weserbergland.de

Anhang 1: Geschäftsordnung LAG Westliches Weserbergland

§ 1

Name, Gebietsabgrenzung, Sitz

- (1) Für die Umsetzung des fortgeschriebenen Regionalen Entwicklungskonzepts 2023-2027 (REK) für das Westliche Weserbergland, das im Rahmen des Leader-Ansatzes erarbeitet wurde, hat die "Lokale Aktionsgruppe Westliches Weserbergland", abgekürzt LAG Westliches Weserbergland, weiterhin Bestand. Die LAG übernimmt außerdem auch weiterhin die Abwicklung der Förderperiode 2014-2020 und der Übergangsphase 2021/2022.
- (2) Die Arbeit der LAG Westliches Weserbergland bezieht sich auf das Gebiet der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Rinteln sowie den Flecken Aerzen und die Gemeinde Auetal. Die Regionsabgrenzung ist in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Die LAG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Hessisch Oldendorf (Stadt Hessisch Oldendorf als Geschäftsstelle).

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses im Westlichen Weserbergland. Daneben bilden sich nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen und Projektgruppen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppen und der Projektgruppen richtet die Lokale Aktionsgruppe eine Leader-Geschäftsstelle ein.
- (3) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung sowie für Konfliktlösungen wird ein LAG-Beirat gegründet.
- (4) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wird ein Leader-Forum veranstaltet, das in der Regel einmal jährlich einberufen wird, und neben der Information und Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weiterer Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden etc., vor allem als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren soll. Das Leader-Forum gibt darüber hinaus neue Impulse von außen und motiviert neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter für die Umsetzung der Projekte.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Westliches Weserbergland ist Trägerin der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (REK). Sie organisiert, koordiniert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess. Der LAG obliegt u.a. die Auswahl der im Rahmen des Leader-Ansatzes umzusetzende Projekte auf der Grundlage der im REK beschriebenen Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt durch Abstimmung.
- (2) Die LAG bindet alle relevanten Akteure in die Entwicklung des Westlichen Weserberglands ein und vernetzt vorhandene Einrichtungen, Institutionen und Initiativen.

Sie informiert alle wichtigen Akteure und die Öffentlichkeit umfassend und frühzeitig über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen.

- (3) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die einschlägigen Vorgaben über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen des Leader-Ansatzes.
- (4) Die LAG erarbeitet die Ziele und Strategien des Regionalen Entwicklungskonzepts und koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.
- (5) Die LAG entwickelt das Regionale Entwicklungskonzept 2023-2027 im Förderzeitraum weiter, um es an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine und übergeordnete Zielsetzung des Entwicklungskonzepts.
- (6) Die LAG beteiligt sich aktiv am Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit anderen Regionen in Deutschland und in Europa im Rahmen des Leader-Netzwerkes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG sind die Stadt Hameln, die Stadt Hessisch Oldendorf, die Stadt Rinteln, der Flecken Aerzen, die Gemeinde Auetal, der Landkreis Hameln-Pyrmont und der Landkreis Schaumburg sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region. Die Mitglieder der LAG müssen in der Region ansässig oder für diese zuständig sein.
Eine Vertreterin / ein Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser ist beratendes Mitglied in der LAG. Daneben kann die LAG weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Eine Liste der Mitglieder ist beigefügt.
- (2) Stimmberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften (mit je einer Stimme) sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft.
- (3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft beträgt mindestens 50 % der LAG- Mitglieder.
Darüber hinaus definiert die LAG Interessengruppen und ordnet die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums diesen zu. Keine dieser definierten Interessengruppen darf in der LAG einen Stimmanteil von mehr als 49 % besitzen. Eine Liste der Interessengruppen und zugeordneten Mitglieder ist beigefügt.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft können auf eigenen Wunsch aus der LAG ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist der Platz entsprechend der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung, dass ein breites Themenspektrum der Regionalentwicklung abgedeckt wird, umgehend neu zu besetzen. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.
- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert, in die LAG aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 5

Vorsitz

- (1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen LAG und vertritt die LAG nach außen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung.

§ 6

Geschäftsstelle und Finanzmanagement

- (1) Die LAG überträgt der Stadt Hessisch Oldendorf die Aufgabe der Geschäftsstelle für die LAG.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungsaufgaben für die LAG und lädt zu den LAG-Sitzungen ein.

§ 7

Arbeit der LAG

- (1) Die LAG Westliches Weserbergland tagt nach Bedarf, möglichst jedoch zweimal jährlich. Die LAG-Sitzungen sind öffentlich. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Corona-Pandemie) kann die LAG-Sitzung in Ausnahmefällen abgesagt oder online durchgeführt werden. Die vorgesehenen Beschlüsse werden dann der LAG im schriftlichen Umlaufverfahren vorgelegt. Für dieses Verfahren gilt, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei das 50%-Quorum der WiSo-Partner eingehalten werden muss.
- (2) Zu den Sitzungen der LAG lädt die Geschäftsstelle ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie mit ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte (z.B. Projektskizze). Termin, Ort und Tagesordnung der LAG-Sitzungen werden darüber hinaus auf der LAG-Website (www.leader-westliches-weserbergland) oder in den regionalen Medien bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Stichtage und sonstige Termine zur Einreichung von zu beschließenden Projekten.
- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und der Anteil der Wirtschaft- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beträgt (sog. *50 %-Quorum*) und keine der definierten Interessengruppen einen Stimmanteil von mehr als 49 % besitzt. Die Abstimmung in Sitzungen erfolgt i.d.R. offen. Die Beschlüsse der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Besteht aus wichtigen Gründen die Dringlichkeit einer kurzfristigen Beschlussfassung, so kann in einem sog. schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail, Fax oder Internet) die Zustimmung der LAG-Mitglieder eingeholt werden. Für dieses Verfahren gilt, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei das 50%-Quorum der WiSo-Partner und Interessengruppen eingehalten werden muss. Die Stimmabgabe bei dem Umlaufverfahren soll i.d.R. spätestens zwei Wochen nach Posteingang erfolgen.

- (4) Sollte ein LAG-Mitglied verhindert sein, kann es eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden. In diesem Fall ist die bzw. der Vorsitzende der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl von **Projekten** erfolgt durch Abstimmung der LAG, wobei die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen stellen müssen (50 %-Quorum). Sollte keine Beschlussfähigkeit in einer LAG-Sitzung vorliegen, kann ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden LAG-Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich innerhalb von einem Monat im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, wobei das 50 %-Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist.
- (6) Mitglieder, die eine persönliche Beteiligung an einem Projekt haben, sind von den Beratungen und der Entscheidung zur Auswahl dieses Projektes in der LAG ausgeschlossen (= Interessenkonflikt).

Vor jeder Beschlussfassung eines Projektes ist durch den LAG-Vorsitzenden abzufragen, ob bei einem LAG-Mitglied ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Ein vom Interessenkonflikt betroffenes Mitglied hat die Verpflichtung, die Betroffenheit gegenüber dem LAG-Vorsitz anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Interessenkonflikte und damit in Verbindung stehende Zusammenhänge sind im Protokoll der LAG-Sitzung festzuhalten.

Ergänzende Hinweise zur persönlichen Beteiligung bei der Projektauswahl:
(Interessenkonflikt):

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

In den Fällen, in denen die LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). Die Regeln der LAG zu LAG-eigenen Anträgen, die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letzbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der Verwaltungsbehörde (Art. 66 der ELER-VO) oder der Zahlstellen – wie sie in Art. 1 der VO (EU) Nr.907/2014 beschrieben werden – in Bezug auf das zur Auswahl anstehende Projekt wahrnehmen werden, dürfen nicht an der Entscheidung mitwirken.

- (7) Über die Sitzungen der LAG wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt. Diese bzw. dieser wird zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Es wird durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder der LAG verschickt und auf der LAG-Website veröffentlicht. Im Protokoll ist die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) dazustellen und zu dokumentieren.
- (8) Die Öffentlichkeit ist nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte über die LAG-Website oder durch die regionalen Medien zu informieren. Antragssteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden, sind hierüber schriftlich zu informieren. Insbesondere ist mitzuteilen, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragssteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (9) Die für die Arbeit und Beschlussfassung der LAG relevanten Grundlagen (z.B. REK, Projektauswahlkriterien) sowie die Ergebnisse der LAG-Sitzungen (Protokolle) und sonstigen LAG-Arbeit werden auf der LAG-Website oder in den lokalen Medien bekannt gegeben.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG können thematische Arbeitsgruppen die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts begleiten.
- (2) In den Arbeitsgruppen wirken Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen

und Projekte und entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.

- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

§ 9

LAG-Beirat

- (1) Im Vorfeld zu den einzelnen LAG-Sitzungen kann bei Bedarf der LAG-Beirat einberufen werden. Im LAG-Beirat sind die Bürgermeister*innen der beteiligten Kommunen, die Vertreter der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie der/die Vorsitzende der LAG vertreten.
- (2) Der LAG-Beirat dient der Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung.

§ 10

Leader-Forum „Westliches Weserbergland“

- (1) Die LAG beruft i.d.R. einmal jährlich das Leader-Forum "Westliches Weserbergland" ein, zu dem öffentlich eingeladen wird.
- (2) Im Leader-Forum stellt die LAG den Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren regionalen Akteuren zur Diskussion. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen und soll die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der Region motivieren.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die LAG Westliches Weserbergland unmittelbar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung: Interessengruppen zu den stimmberechtigten und beratenden LAG-Mitgliedern

Interessengruppe
Institution
Dorfgemeinschaften
Welseder Dorfgemeinschaft e.V.
Heimatverein Auetal e.V.
Dorfgemeinschaft Reher
Heimatverein Sünteltaler e.V.
Dorfgemeinschaft Kathrinhagen
Gutes Miteinander
Privatperson (Fairtrade)
Privatperson (Senioren)
KV der Landfrauenvereine
Ev.-luth. Kirchenkreise Schaumburg/Neustadt-Wunstorf
Privatperson (Jugend)
Privatperson (Jugend)
Kreisjugendpflege Landkreis Hameln-Pyrmont *
Kreisbehindertenrat Schaumburg *
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Hessisch Oldendorf *
Kultur
Museum Eulenburg Rinteln
Stift Fischbeck
Privatperson (Kultur)
Tourismus
Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland
Schaumburger Land Tourismusmarketing e.V.
Weserbergland-Tourismus e.V.
Privatperson (Fremdenverkehr)
Ländliche Wirtschaft
Deutscher Gewerkschaftsbund
IHK Schaumburg
Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte
Landwirtschaft

Landvolk Niedersachsen/Bezirkslandwirt
Landvolk Weserbergland
Landwirtschaftskammer Niedersachsen *
Natur- und Kulturlandschaft
NABU Rinteln
Realgemeinde Tündern
BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont
Verwaltung / Politik (insgesamt 7 Stimmen)
Flecken Aerzen
Stadt Hameln
Gemeinde Auetal
Stadt Hessisch Oldendorf
Stadt Rinteln
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Schaumburg
Landesämter
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser *

* beratende Mitglieder der LAG